

Betriebssatzung **für den Kurbetrieb der Gemeinde Großenbrode**

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2008 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Kurverwaltung ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Großenbrode.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, im Gemeindebereich Kureinrichtungen bereitzuhalten, alle mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang stehende Aufgaben zu erledigen und den Fremdenverkehr in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurverwaltung Ostseeheilbad Großenbrode“.

§ 3 **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 €

§ 4 **Werkleitung**

Zum Werkleiter wird der Bürgermeister der Gemeinde Großenbrode bestellt, zum stellvertretenden Werkleiter der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 5 **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Kurbetriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat hierbei die Anforderungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
Weiterhin gehören hierzu insbesondere auch die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.

- (4) Die Werkleitung hat den Kurbetriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.
Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik u.ä..
- (5) Die Werkleitung hat dem Kurbetriebsausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In allen Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Kurbetriebsausschuss zuständig sind, entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Kurbetriebsausschusses zu beantragen.
- (7) Der Werkleiter bereitet in Abstimmung mit dem Kurbetriebsausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheit, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Kurbetriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 10.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 1.000,00 € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, daß im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 und 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
Soweit die Werkleitung nicht zuständig ist, bedürfen diese Erklärungen der Form gem. § 64 GO.

§ 7

Kurbetriebsausschuss

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Großenbrode bestimmt als zuständigen Ausschuss für die Aufgaben nach der Betriebssatzung den Kurbetriebsausschuss.

Die Zusammensetzung bestimmt die Hauptsatzung.

Der Kurbetriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt über einen Betrag von 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 € liegt und nicht nach § 5 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
2. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 250,00 € bzw. der Jahresbetrag 3.000,00 € übersteigt;
3. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft;
4. dem Kurbetriebsausschuss obliegt die Entscheidung über die Stundung von Forderungen über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus. Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen über einen Betrag von 3.000,00 € bis zu einem Betrag von 7.000,00 €

In den Fällen, die nicht vom § 7 Absatz 2 Ziffer 4 dieser Satzung erfaßt sind, entscheidet die Gemeindevertretung nach Beratung im Kurbetriebsausschuss.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 9

Personalwirtschaft

Die Werkleitung trifft alle Personalentscheidungen in Abstimmung mit dem Kurbetriebsausschuss unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Stellenplans.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.11.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Großenbrode vom 03.02.1988 mit Ablauf des 31.10.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Großenbrode, den 22.10.2008

gez. Bürgermeister